

**GEBÜHRENSATZUNG ZUR
SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN UNTERKÜNFTE
FÜR GEFLÜCHTETE
IN AUGSBURG**

vom 06.12.2017 (ABl. vom 15.12.2017, S. 394)

Änderungs- satzung/en vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
13.01.2020	24.01.2020, S. 10	§ 4	01.02.2020

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Augsburg unterhält Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Unterbringung von Geflüchteten nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die zur Beratung und Betreuung der Bewohner/innen zur Verfügung gestellt werden.

**§ 2
Gebürensschuldner**

- (1) Gebürensschuldner/innen sind alle Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen, soweit nicht eine Gebürensbeefreiung gemäß § 3 der Satzung besteht.
- (2) ¹Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 Haushaltsangehörige haben, mit denen sie in einer Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. ²Gebürensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld der Stadt Augsburg, Fachbereich Wohnen und Unterbringung gegenüber schriftlich übernehmen.

**§ 3
Gebürensbeefreiung, Gebürensenermäßigung**

- (1) ¹Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i. S. d. §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. ²Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) ¹Gebürensschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. ²Die Gebürensbeefreiung entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (3) Gebürensschuldner/innen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen sind von der Gebürensschuld befreit, soweit ein Erstattungsanspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (6) ¹Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. ²Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
- (7) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebürensenerstattung.

§ 4 Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer Unterkunft in den öffentlichen Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg beläuft sich auf 362,00 Euro einschließlich der Haushaltsenergie.
- (2) ¹Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei ist zwischen alleinstehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen einerseits und Haushaltsangehörigen andererseits zu unterscheiden. ²Auch für einen Platz in einem Mehrbettzimmer wird ein weiterer Abschlag vorgenommen. ³Die besagten Abschläge von der vollen Benutzungsgebühr für die Unterbringung ergeben sich nach Maßgaben der folgenden Tabelle:

Unterkunftstyp	Abgeschlossene Wohneinheit oder Einbettzimmer	2-Bettzimmer	3- oder 4-Bettzimmer	Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte
Alleinstehender oder einem Haushalt vorstehende Person	25 %	35 %	55 %	65 %
Haushaltsangehörige	60 %	65 %	75 %	80 %

⁴Ein weiterer Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der Gebührenschuldner begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt. ⁵Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst Räumlichkeiten, die über Bad und Küche verfügen. ⁶Bei der Anzahl der Betten wird auf die Kapazität abgestellt. ⁷Der am ersten Tag eines Monats bewohnte Unterkunftstyp gilt auch bei Wechsel des Unterkunftstyps während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.“

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1. ²Für alle folgenden Monate entsteht die Gebühr jeweils am ersten eines jeden Monats. ³Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht am Tag der Arbeitsaufnahme. ⁴Ein Einkommen, das am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist im Folgemonat zu berücksichtigen. ⁵Sofern die Gebührenpflicht von verfügbarem Vermögen abhängig ist, wird dieses berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzer der Unterkunft für Geflüchtete oder die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. ²Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) ¹Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. ²Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2018 in Kraft.*

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 06.12.2017 (ABl. vom 15.12.2017, S. 394).